

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 - 2 Teil B

56. Grundschule
Böttgerstraße 11
01129 Dresden

und Trachenhort in Doppelnutzung 8/2019

Inhaltsverzeichnis

Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

1.	Einleitung	Seite 1
2.	Brandverhütung	Seite 2
3.	Brand- und Rauchausbreitung	Seite 2
4.	Flucht- und Rettungswege	Seite 3
5.	Melde- und Löscheinrichtungen	Seite 4
6.	Verhalten im Brandfall	Seite 4
7.	Brand melden	Seite 5
8.	Alarmierung und Anweisungen beachten	Seite 5
9.	In Sicherheit bringen	Seite 5
10.	Löschversuch unternehmen	Seite 6
11.	Besondere Verhaltensregeln	Seite 6

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Tür zum Brandraum wenn möglich schließen

1. Brand melden



NOTRUF 112

Wo ist etwas passiert?

Was ist passiert?

Wer ruft an?

Wie viele Verletzte?

Warten auf Rückfragen

Wichtig: Die Leitstelle beendet das Gespräch!



Brandmelder betätigen

2. In Sicherheit bringen



Fenster und Türen möglichst schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Mit Lehrkraft Sammelplatz aufsuchen

Auf hilflose und mobilitätseingeschränkte

Personen ist besonders zu achten



AUFZUG NICHT BENUTZEN!

Sammelplatz aufsuchen

Am Sammelplatz: Auf Vollzähligkeit prüfen!

Fehlende Personen sofort melden!

Auf weitere Anweisungen warten!

3. Löschversuch unternehmen



Eigensicherung beachten!

Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung

nach DIN 14096 - 2 Teil B

56. Grundschule **Böttgerstraße 11** **01129 Dresden** **und Trachenhort in Doppelnutzung 8/2019**

1. Einleitung

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die im Objekt tätig sind oder sich im Objekt aufhalten. Alle neu an der Schule tätigen Personen müssen unverzüglich über diese Brandschutzordnung unterwiesen werden.

Brandschutz lebt vom Mitmachen. Die Brandschutzordnung bietet Ihnen hierfür eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Bei Fragen, nicht angesprochenen Mängeln oder Verbesserungsvorschlägen wenden Sie sich an die Brandschutzhelfer/innen oder die Sicherheitsbeauftragten für innere bzw. äußere Schulangelegenheiten.

Diese schulinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Jeder muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfall bei Brand- und Gefahrensituationen zu beachten sind.

Inkraftsetzung: Dresden, 19.08.2019

gez. R. Suppan
Schulleiter

gez. S. Sári
Hortleiterin

Zur Kenntnis:

Per Mail an: feuerwehr@dresden.de
(Brand- und Katastrophenschutzamt)

Name in Druckschrift angeben

2. Brandverhütung

Alle in dem Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung (Teil A-C) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Auf dem gesamten Schulgelände herrscht Rauchverbot. Rauchverbote sind zu befolgen und durchzusetzen.

Das Verwenden von Feuer und offenen Licht (Kerzen, Räucherkerzen usw.) ist im gesamten Gebäude verboten.

Aufgrund der erhöhten Brandgefahr darf keinesfalls brennbares Mobiliar und Material in Fluren, im Verlauf von Rettungswegen und den Treppenhäusern gelagert werden.

Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein ausreichender (mindestens 0,50m) Abstand zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.

Geräte mit Heizteil (z. B. Kaffeemaschinen oder Wasserkocher) sind auf nicht brennbaren, ausreichend wärmebeständigen Unterlagen, wie z. B. Keramikfliesen, aufzustellen. Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss der Abstand zu brennbaren Stoffen mindestens 50 cm und in Strahlungsrichtung mindestens 100 cm betragen.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE – Bestimmungen entsprechen. Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Nutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur vom Fachpersonal durchgeführt werden. Alle betriebenen Elektrogeräte sind, soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen, nach Gebrauch abzuschalten. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass auch die Stand-by-Schaltung abgestellt wird. Alle ortsveränderlichen Elektrogeräte müssen einer regelmäßigen Wiederholungsprüfung nach GUV V A3 unterzogen werden. Die Benutzung privater Geräte ist untersagt.

Für den sicheren Umgang mit Gefahrenstoffen (z. B. brennbare Flüssigkeiten und Gase) sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten. Brennbar Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Brennbar Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden. Die zulässigen Lagermengen in Räumen und Geschossen müssen eingehalten werden.

Putz-, Wasch- und Desinfektionsmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden. Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu bringen. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Putzlappen oder andere zur Entzündung neigende Gegenstände, dürfen nur in dicht verschlossenen, nicht brennbaren Behältern abgelegt werden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Die größte Gefahr nach einer Brandentstehung in Gebäuden geht von der Entstehung großer Mengen toxischer Brandgase aus, welche sich sehr schnell im Gebäude ausbreiten und die Flucht- und Rettungswege verrauchen können.

Rauchschutztüren in Fluren und Treppenhäusern sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

Auch **Brandschutztüren** im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z. B. Laboratorien, Lagerräume, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden.

Die Rauch- und Feuerschutztüren dürfen zu **keiner Zeit** außer Funktion gesetzt werden (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden des Türblattes bzw. Aushängen des Türschließers). Jeder ist verpflichtet, diese Keile oder Gegenstände aus den Schließweg der Türen zu entfernen. Schäden an diesen Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeisterdienst bzw. Schulträger Schulverwaltungsamt Dresden zu melden.

Um im Brandfall die Ausweitung des Feuers und des Brandrauches zu verringern, ist, wenn möglich, die Tür zum Brandraum zu schließen. Beim Verlassen des Gebäudes sind, wenn möglich, alle Fenster und Türen zu schließen (jedoch nicht zu verschließen), um somit die Rauchausbreitung oder den Feuerüberschlag zu verhindern.

Für die Rauchfreihaltung müssen die Durchlüftungsmöglichkeiten (Fenster, Türen, Klappen) stets betriebsfähig sein.

In Brand geratene elektrische Anlagen oder Geräte sind, wenn möglich, vom Netz zu trennen.

Brandwände, Geschosdecken oder andere Feuer- und Rauchabschottungen dürfen nur von Fachfirmen durchbrochen und wieder verschlossen werden!

4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege müssen ständig und in voller Breite begehbar sein. Es dürfen keine Brandlasten (z. B. Kopierer, Dekorationen, Mobiliar) oder lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sein.

Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit und **ohne fremde Hilfsmittel** (z. B. Schlüssel) benutzbar und von innen leicht zu öffnen sein.

Jeder im Objekt Beschäftigte ist verpflichtet, sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in seinem Arbeitsbereich zu informieren.

Im Außenbereich müssen die Flucht- und Rettungswege jederzeit begehbar sein. Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten und dürfen nicht zugeparkt oder zugestellt (z. B. durch Container, Material) sein.

Türen und Notausgänge im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, solange die Räume benutzt werden, nicht in Fluchtrichtung versperrt sein.

Sicherheitskennzeichen, die auf Flucht- und Rettungswege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, überdeckt bzw. entfernt werden.

Es ist grundsätzlich ein zweiter Flucht- und Rettungsweg vorgesehen. Dieser ist zu benutzen, wenn der erste Flucht- und Rettungsweg nicht benutzbar ist (z. B. durch Verrauchung oder Menschenansammlung).

Bereich	1. Rettungsweg	2. Rettungsweg	Sammelplatz
56.Grundschule	Treppenhaus 1 oder 2	Treppenhaus 2 oder 1 Übergänge zur 56. OS	Kopernikusstraße
Klassenräume OS	Übergang zur GS	Treppenhäuser OS	Kopernikusstraße
Turnhalle	Hofausgang in d. TH	Flur- oder Keller	Kopernikusstraße
Küche/ Speise- u. Umkleiderräume	Hinterausgang Hof	Kellergang oder Treppe EG	Kopernikusstraße

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle im Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in ihrem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Bei Fragen hierzu melden Sie sich bei den Brandschutzhelfern Herrn Rabe (Schule) oder Herrn Föttsch (Hort). Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort dem Hausmeisterdienst zu melden.

Feuerwehr und Rettungsdienst können von allen Telefonapparaten der Schule unter der Notrufnummer (0)112 alarmiert werden. An jedem Telefon im Gebäude müssen Notrufnummern gut sichtbar vorhanden sein.

Im Gebäude sind automatische Feuermelder installiert. Die Melder reagieren auf Rauch und/oder auf Hitze. Um Fehlalarme zu vermeiden, sind vor rauch- und hitzeintensiven Arbeiten der betroffene Melder bzw. die Meldergruppe vorübergehend zu deaktivieren.

6. Verhalten im Brandfall

Grundsatz: **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**

Rettungs- und Löschversuche nur dann durchführen, wenn dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich erscheint!

- Ruhe bewahren!
 - Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
 - Wirken sie auf panisch reagierende Personen beruhigend ein.
- Sollte ein Brand festgestellt werden, ohne dass dieser von einer Brandmeldeanlage detektiert wurde, ist sofort der Hausalarm über blaue Meldetaster auszulösen.
- Bei Ausfall des Hausalarms erfolgt die Warnung über die Sprechanlage im Sekretariat oder lautes Rufen.
- Jeder Brand ist der Feuerwehr sofort zu melden. Das geschieht nicht automatisch!
- Evakuierung des Hauses einleiten.
- Wenn möglich, die Tür zum Brandraum schließen bzw. geschlossen halten.
- Falls die Tür zum Brandraum dennoch geöffnet werden muss:
 - Achtung, Gefahr der Durchzündung!**
 - Vor dem Öffnen Türblatt und Türklinke auf Wärmeentwicklung kontrollieren. Wenn deutliche Wärmeentwicklung spürbar ist, Tür zulassen!
 - Wenn keine Erwärmung der Tür feststellbar ist, in geduckter Haltung vorsichtig öffnen.
 - Sicherstellen, dass die Tür jederzeit wieder geschlossen werden kann.
- Brandbekämpfung nur unter Beachtung der Eigensicherung, ohne Gefährdung der eigenen Person!
- In den Fachkabinetten sind Stromkreise zu unterbrechen (NOTAUS).

7. Brand melden

Bei Auslösung einer hausinternen Alarmierungsanlage ist zu gewährleisten, dass die Feuerwehr über Notruf alarmiert wird.

Notruf **112**

Bei dem Notruf ist anzugeben:

<u>Wo</u> ist was passiert?	56. Grundschule, Böttgerstraße 11, 01129 Dresden
<u>Was</u> ist passiert?	Schilderung der Lage und des Umfangs
<u>Wie viele</u>	Verletzte/Eingeschlossene?
<u>Warten</u>	auf Rückfragen!

Folgende Objektverantwortliche sind umgehend zu informieren:

Schulleitung: Herr Suppan, Frau Stieler
Hortleitung: Frau Sári, Herr Schmitat,
Hausmeister, Sicherheitsbeauftragte oder Brandschutzhelfer

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarmsignal zur Räumung des Gebäudes: Durchgehendes Sirensignal oder Durchsage über die Lautsprecher.

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen! Nach einer Evakuierung darf das Gebäude erst nach deutlicher Aufhebung des Alarms betreten werden. Die Aufhebung des Alarms erfolgt über die Feuerwehr. Die Schul-/Hortleitung ist für die weitere Ablauforganisation verantwortlich.

9. In Sicherheit bringen

- Ruhe bewahren.
- Gegebenenfalls in Fachkabinetten Stromversorgung unterbrechen (NOTAUS).
- Schulsachen im Raum lassen.
- Fenster schließen.
- Die Klasse/Gruppe geschlossen aus dem Gebäude zum Sammelplatz führen, dabei auf hilfebedürftige Personen achten.
- **Aufzug nicht benutzen! (Auch mobilitätseingeschränkte Personen dürfen keinesfalls den Aufzug benutzen!)** Sie werden durch die Betreuer mitgenommen.
- Der erste Erwachsene öffnet beide Flügel der Haupteingangstür und des Gartentores.
- Ist der 1. Flucht- und Rettungsweg verraucht oder nicht begehbar, den 2. Flucht- und Rettungsweg nutzen.
- Nicht in den Brandrauch oder verrauchte Bereiche laufen!
- Bei der Räumung werden auch Toiletten, Waschräume und Räume, die nicht dauerhaft von Personen benutzt werden, ohne Gefährdung der eigenen Person auf zurückgebliebene Personen kontrolliert.
- Können Räume nicht mehr verlassen werden, Türen schließen und wenn möglich mit angefeuchteten Tüchern oder Kleidungsstücken abdichten. Am Fenster oder über Handy bei

der Feuerwehr bemerkbar machen. Keinesfalls aus dem Fenster der oberen Stockwerke springen!!!

- Auf Anweisungen der Feuerwehr achten.
- Am Sammelplatz die Vollständigkeit überprüfen.
- Fehlende Personen sofort bei der Feuerwehr/dem Objektverantwortlichen melden. Achtung: die Meldung fehlender Personen hat Vorrang vor der Vollständigkeitsmeldung!

10. Löschversuch unternehmen

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Zuerst Alarmierung vornehmen oder sicherstellen.
- Feuerlöscher erst am Einsatzort betriebsbereit machen.
- Löschversuch nur unter Beachtung der Eigensicherung und ohne Gefährdung der eigenen Person vornehmen. Brandrauch kann schnell zu tödlichen Vergiftungen führen.
- Personen mit in Brand geratener Kleidung nicht weglaufen lassen, notfalls vorsichtig zu Boden bringen. Brennende Person mit Wasser oder einer Löschdecke vollständig ablöschen.
- Fettbrände nicht mit Wasser löschen (Fettexplosion)! Bei Fettbränden Energiezufuhr stoppen und mit einem Fettbrandlöscher oder mit einem nichtbrennbaren Gegenstand (Deckel oder Löschdecke) vollständig abdecken.
- Rückzugsweg freihalten.

11. Besondere Verhaltensregeln

Das gesamte Personal an der Schule wird jährlich durch Schulleitung, Hortleitung und Hausmeister unterwiesen.

Alle Klassenleiter haben die Schülerschaft zu Beginn des neuen Schuljahres über die Brandschutzordnung Teil B zu belehren. Die Belehrung muss dokumentiert werden. Schüler, die im Laufe des Schuljahres neu in die Klasse kommen, sind ebenfalls zu belehren. Das gilt analog für den Hort.

In Räumen mit besonderer Gefährdung (z. B. Werkräume, Küche, Informatik, Fachunterrichtsräume) muss eine zusätzliche Belehrung durch die zuständige Fachkraft erfolgen.

Alle Erwachsenen, die zur Zeit der Alarmierung keine Schüler zu beaufsichtigen haben, unterstützen die Evakuierung des Gebäudes. Sie kontrollieren mit, ob das Gebäude vollständig geräumt wurde, stellen sich im Bereich des Haupteinganges zur Verfügung und achten darauf, dass keine Personen wieder in das Gebäude hineingehen.

Das Gebäude darf erst nach eindeutiger Freigabe durch die Feuerwehr/ Schulleitung wieder betreten werden.

Bei Veranstaltungen oder bei Bauarbeiten können von dieser Brandschutzordnung abweichende Regelungen notwendig werden.

Achten Sie darauf, dass evakuierte Personen nur unbedingt notwendige Kommunikation über Handy durchführen. Die Mobilfunknetze müssen für z. B. Notrufe noch eingeschlossener Personen, Rückfragen der Einsatzkräfte oder ähnliches freigehalten werden.

Angaben oder Mitteilungen an die Medien erfolgen nur über berechtigte Personen und Institutionen. Im Alarmfall wird eine Meldestelle an der Ecke Böttger-/ Kopernikusstraße eingerichtet.

Diese wird von einer Person aus der Schulleitung, der Hortleitung, der Feuerwehr, möglichst des Hausmeisterdienstes sowie die Brandschutzhelfer besetzt. Dort werden sofort fehlende Personen, andere wichtige Informationen und die Vollständigkeit durch den verantwortlichen Betreuer gemeldet.